

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEBIET: GEWERBEGEBIET WEST, SÜDWESTLICH DER LÜTJENSEER STRASSE UND NÖRDLICH DER GROSSENSEER STRASSE

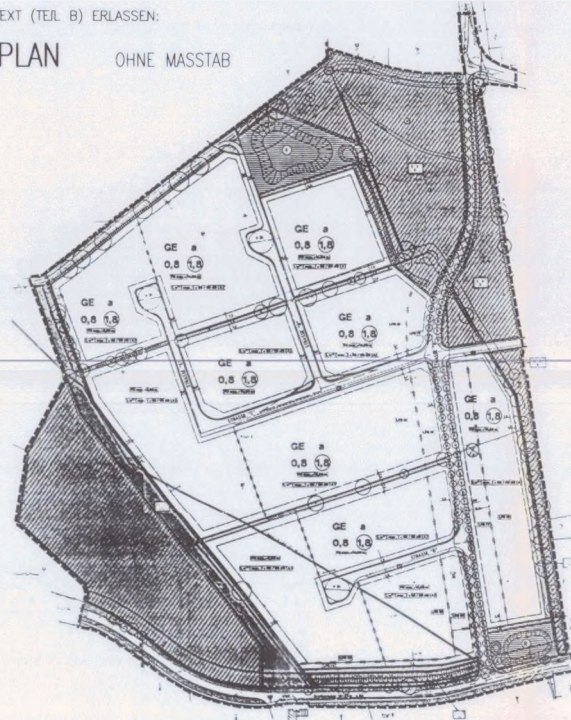
PRÄAMBEL:

AUFGRUND DER §§10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG, SOWIE NACH §82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~24.2.1994~~ **24.2.1994** UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

GEWERBEGEBIET WEST, SÜDWESTLICH LÜTJENSEER STRASSE UND NÖRDLICH DER GROSSENSEER STRASSE

BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ÜBERSICHTSPLAN OHNE MASSTAB



TEXT (TEIL B)

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 DER GEMEINDE TRITTAU WERDEN IN DIESER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG FOLGENDE FESTSETZUNGEN DES BESTEHENDEN TEXTES (TEIL B) NEU GEFASST:

1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG § 9 (4) BauGB, § 82 LBO

PUNKT 1.1 DER FESTSETZUNGEN F A S S A D E N WIRD WIE FOLGT NEU GEFASST:

METALLISCH GLÄNZENDE FASSADEN, SPIEGELFASSADEN SOWIE METALLISCH GLÄNZENDE VERGLÄSUNGEN UND SPIEGELVERGLASUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. SOLARMODULE AN GEBÄUDEFASSADEN SIND IM 9m FIRSHÖHENBEREICH NACH WESTEN NICHT ZULÄSSIG.

PUNKT 1.3 DER FESTSETZUNGEN W E R B U N G WIRD WIE FOLGT NEU GEFASST:

UNBELEUCHTETE WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE DER TRAUFE ZULÄSSIG. BELEUCHTETE WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER SIND AUS GRÜNDEN DER GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES IN DEN BEREICHEN MIT MAXIMAL ZULÄSSIGER FIRSHÖHE VON 9,0m SOWIE SÜDLICH DER STRASSE "B", SOWEIT SIE NACH SÜDEN UND WESTEN AUSGERICHTET WERDEN SÖLLEN, NICHT ZULÄSSIG. IN DEN BEREICHEN MIT MAXIMAL 14,00 m FIRSHÖHE SIND AUCH BELEUCHTETE WERBEANLAGEN BIS ZUR TRAUFHÖHE DES GEBÄUDES ZULÄSSIG. DIE ZULÄSSIGE GRÖSSE DER WERBEANLAGEN MIT EINER HÖHE ÜBER 5m BETRÄGT MAX. 6m x 6m. DER FLÄCHENANTEIL AN DER GEBÄUDEWAND DARF 10% WERBEFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN DARF DIE OBERKANTE ENTSPRECHENDER WERBEANLAGEN EINE HÖHE VON 5m ÜBER GELÄNDEHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN (FREISTEHENDE WERBEANLAGEN).

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG § 9 (1) 1+2 BauGB

PUNKT 2.2 DER FESTSETZUNGEN F I R S T H Ö H E WIRD WIE FOLGT NEU GEFASST:

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSHÖHE WIRD MIT 9,00 m BZW. 14,00 m ÜBER STRASSENNEIVEAU (UNMITTLBAR VOR DEM ENTSPRECHENDEN GEBÄUDE GEMESSEN) FESTGESETZT. BEI DEN FESTGESETZTEN MAX. HÖHEN KÖNNEN FÜR PRODUKTIONS- UND LAGERGEBÄUDE AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWIE PRODUKTIONS- BZW. LAGERTECHNIK DES EINZELNEN BETRIEBES DIES ERFORDERLICH MACHEN. FÜR DIESE AUSNAHMEN DÜRFEN DIE MAXIMAL FESTGESETZTEN FIRSHÖHEN IM 9,00m FIRSHÖHENBEREICH UM MAXIMAL 6,00m, IM 14,00m FIRSHÖHENBEREICH UM MAXIMAL 3,00m ÜBERSCHRITTEN WERDEN, SOFERN DIES UNTER 50 % DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE AUSMACHT. DIE ABGRENZUNG DER HÖHENFESTSETZUNGEN (SIEHE URSPRUNGSPLAN) KANN FÜR GEBÄUDETEILE UM BIS ZU 3,00m ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

3. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSgebote/LANDSCHAFTSPFLEGE § 9 (1) 25 a BauGB

PUNKT 3.3 F A S S A D E N B E G R Ü N U N G WIRD WIE FOLGT NEU GEFASST:

ES WIRD FESTGESETZT, DASS FENSTERLOSE UNGEGLEDERTER FASSADEN SOWIE ENTSPRECHENDE GEBÄUDETEILE, DIE AUFGRUND EINER AUSNAHMEREGLUNG NACH PUNKT 2.2 DIE MAXIMALE FIRSHÖHE ÜBERSCHREITEN, MIT EINEM FLÄCHENANTEIL VON MINDESTENS 1/3 MIT RANK- ODER KLEETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN SIND.

VERFAHRENSVERMERKE

~~AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.2.1994. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.~~

TRITTAU, SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ~~3.2.1994~~ **3.2.1994** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ~~PLANNATURFES~~ **PLANNATURFES** ZEIT VOM 16.02. BIS ~~22.02.03.1994~~ **22.02.1994** GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN (ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM ~~2.2.1994~~ **2.2.1994**).

TRITTAU, **14.3.1994** SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ~~24.2.1994~~ **24.2.1994** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, **14.3.1994** SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER B-PLAN BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ~~24.2.1994~~ **24.2.1994** VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

TRITTAU, **14.3.1994** SIEGEL BÜRGERMEISTER

~~DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 (1) HAARSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VEREGLICH VOM ~~17.02.1994~~ **17.02.1994** ERKÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN, GELTEND MACHT, DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN~~

TRITTAU, SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, **4.3.1994** SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN ENGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ~~24.2.1994~~ **24.2.1994** ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM ~~6.3.1994~~ **6.3.1994** IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, **4.8.1994** SIEGEL BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TRITTAU
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN 31
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG
DIPL. ING. D. STÖSENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT



PLANSTAND: **Z** SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CAD